

Bekanntmachung Nr. 083/2005 vom 30.11.2005

Satzung vom 25.11.2005

zur Änderung der Gebührensatzung für die Stadtbücherei Baesweiler vom 18.12.2002

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) - in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 15.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 wird wie folgt geändert:

Die Ausleihe von Medien ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

- (1) Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist die Ausleihe jedoch kostenfrei.
- (2) Personen ab 18 Jahren zahlen entweder eine Jahresgebühr von 5,00 € oder alternativ eine Einzelgebühr je entliehenem Medium von 0,50 €.
- (3) **Inhaber der "Familienkarte StädteRegion" zahlen eine Jahresgebühr von 3,00 €.**

Artikel II

Diese Benutzungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Gebührensatzung für die Stadtbücherei Baesweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, den 25.11.2005

Dr. Linkens
Bürgermeister